



Merkblatt Beförderungsbedingungen

Unsere Piloten verfügen über eine professionelle Ausbildung und eine Berufspilotenlizenz und wenden ausschliesslich professionelle Verfahren und Prozeduren an. Alle unsere Flugzeuge werden nach professionellen Standards gewartet. Trotzdem gelten alle unsere Flüge juristisch als "Private Flüge gegen Entgelt" und nicht als kommerzielle Flüge eines "Air Operators". Damit kommen die welt- und europaweiten Bestimmungen dieser Kategorie zur Geltung. Insbesondere betrifft dies eine international gültige Beschränkung der Haftung des Piloten seinen Passagieren und seiner Fracht gegenüber. "Private Flüge gegen Entgelt" sind dann gegeben, wenn eine substantielle Entschädigung durch den Passagier für die Transportleistung entrichtet wird, aber entweder der Flug nur einem beschränkten Personenkreis offen steht, oder die bezahlte Entschädigung die Höhe der Selbstkosten nicht übersteigt. Unsere Tarife liegen allesamt unter den Selbstkosten. Vor jedem Flug muss ein entsprechender Flugschein für jeden Passagier separat ausgefüllt werden, der auch die Höhe und Form der Kompensation dokumentiert. Selbstverständlich verfügen sämtliche unserer Flugzeuge über eine alle Passagiersitze abdeckende und den juristischen Anforderungen genügende Haftpflichtversicherung.

Hinweis

Es handelt sich um einen privaten Flug gegen Entgelt mit einem Luftfahrzeug bis zu 2'700 kg Abfluggewicht, bei dem die Haftung in der Regel beschränkt werden kann und ein Versicherungsobligatorium von mindestens 100'000 Sonderziehungsrechten (SZR) zur Deckung der Haftpflicht von Personen- und Sachschäden der Passagiere besteht (1 SZR entspricht ca. 2 CHF).

Beförderungsbestimmungen

Die Beförderung aufgrund des Beförderungsscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen der zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inland- und internationale Beförderungen und, soweit anwendbar, dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 785/2004 vom 21. April 2004. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck und für Verspätung. Die Haftung kann beschränkt sein.

1. Für Schäden bis zu 100'000 Sonderziehungsrechten (SZR) kann die Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Darüber hinaus kann sich der Luftfrachtführer, bei bestimmten gesetzlich festgelegten Entlastungsgründen von der Haftung befreien. Bei Tod oder Körperverletzung ist pro Passagier binnen 15 Tagen ab der Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen eine Vorauszahlung zu leisten. Im Todesfall sind mindestens 16'000 SZR geschuldet.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck ist die Haftung auf 1'000 SZR pro Passagier begrenzt.
3. Bei Verspätung ist die Haftung auf 4'150 SZR pro Passagier begrenzt.
4. Leistungen, die den Schadenersatz-Anspruchsberechtigten aus der vom Luftfrachtführer oder vom Luftfahrzeughalter allenfalls abgeschlossenen Insassenunfall-Versicherung ausgerichtet werden, und Vorauszahlungen, die der Luftfrachtführer, gestützt auf die geltenden Haftungsbestimmungen zu leisten hat, sind im vollen Umfang auf die Haftpflichtansprüche anzurechnen.